



Gesundheitsschutz

Jahrelang wurden in der Chefetage die Pflichten zum Gesundheitsschutz beiseitegeschoben. Jetzt dreht die Interessenvertretung den Spieß um und schreibt an den Arbeitgeber:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben im Betrieb Spender mit Mitteln zur Händedesinfektion geschenkt. Und wir sind über Ihre Anweisungen an unsere Kolleginnen und Kollegen gestolpert, diese zu ihrem Schutz zu benutzen.

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz unterliegen zwingend unserer Mitbestimmung (§ 87 (1) Nr. 7 BetrVG / § 75 (3) Nr. 11, BPersVG / § 40 b MVG / § 38 (1) Nr. 10 MAVO). Diesen Maßnahmen geht – darauf haben Sie uns wiederholt hingewiesen – eine mitbestimmte Erfassung und Bewertung der Gefährdungen an den Arbeitsplätzen voraus. Erfassung und erst recht die Bewertung fehlen oder sind zumindest nicht aktuell. Das bedauern wir schon lange.

Sie sind in der Durchführung von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes noch unerfahren. Wohl in bester Absicht haben Sie unsere Rechte verletzt. Bitte übersenden Sie uns eine Liste aller so vorweggenommenen Aufstellplätze. Die sofortige Demontage der Desinfektionsspender wäre rechtlich der übliche Schritt, aber nicht der beste Weg, auch mit Blick auf die öffentliche Wirkung. Wir können uns gut vorstellen, mit Ihnen alternativ und dann zeitnah in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung Sofortmaßnahmen zum Gesundheitsschutz, zu Entlastung und zur Einweisung in diese Maßnahmen festzulegen. **-tob**